

Finanzordnung des TuS Germania 1910 e.V. Horstmar

§ 1 Grundsatz

Diese Finanzordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Verwendung der Finanzmittel. Alle Finanzmittel stehen grundsätzlich dem Sport und somit den Fachschaften zur Verfügung in denen sie entstehen. Die Finanzordnung kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Grundsätze Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

1. Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen, das heißt, die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erzielten und erwarteten Erträgen stehen.
2. Für den Gesamtverein und für jede Fachschaft gilt generell das Kostendeckungsprinzip im Rahmen des Haushaltsplanes.
3. Im Rahmen des Solidaritätsprinzips muss der Gesamtverein jeder Fachschaft die Aufrechterhaltung des Sportbetriebes ermöglichen.

§ 3 Haushaltsplan

1. Für jedes Geschäftsjahr muss vom Vorstand ein Haushaltsplan aufgestellt werden. Der Haushaltsplan muss sich in seinem Aufbau nach dem Kontenplan des Vereins richten. Der Haushaltsplan des Gesamtvereins wird in Gesamtverein und Fachschaften untergliedert.
2. Die Fachschaften erstellen eigenständig ihre jeweiligen Haushaltsplanentwürfe.
3. Der Haushaltsplanentwurf des Gesamtvereins und die Haushaltsplanentwürfe der Fachschaften werden im Fachbeirat beraten.
4. Vom Gesamtverein werden folgende Verwaltungsaufgaben übernommen und im Haushaltsplan aufgeführt:
 - a. Sportstätten-Benutzungsgebühren für Training und Pflichtspielbetrieb
 - b. Anstellung voll- und teilzeitbeschäftigter Mitarbeiter
 - c. Zuschuss für langlebige Sportgeräte und Investitionsgüter
 - d. Beiträge an die Fachverbände
 - e. Versicherungen und Steuern
 - f. Aufwendungen für Ehrungen
 - g. Kosten der Geschäftsstelle
 - h. Kosten der Geschäftsführung
 - i. Betriebs- und Energiekosten
5. Von den Fachschaften werden folgende Aufgaben übernommen, finanziert und müssen im Haushaltsplan enthalten sein:
 - a. Kosten für die Durchführung von Wettkämpfen
 - b. Kosten für die Übungsleitervergütung
 - c. Kosten für die Anschaffung von Sportgeräten
 - d. Kosten für die Anschaffung von Sportkleidung
 - e. Übungsleiter-Ausbildung
 - f. Reisekosten zur Teilnahme an Lehrgängen und Tagungen
 - g. Fahrtgeldentschädigung
 - h. Spielerspesen
 - i. Werbekosten
 - j. Strafgelder
 - k. Startgebühren und Spieler-Rundengebühren
 - l. Geschenke
 - m. gesellige Fachschaftsveranstaltungen
 - n. Trainingslager, Ausflüge und ähnliches

6. Wenn Fachschaften, die ihnen zur Verfügung stehenden Finanzmittel in zwei aufeinanderfolgenden Jahren überzogen haben, können sie vom Fachbeirat gezwungen werden, höhere Fachschaftsumlagen festzusetzen, oder Kosten einzusparen.
7. Das Ergebnis der Beratung des Fachbeirates wird zur Beschlussfassung der Hauptversammlung.

§ 4 Jahresabschluss

1. Im Jahresabschluss müssen alle Einnahmen und Ausgaben des Gesamtvereins und aller Fachschaften für das abgelaufene Geschäftsjahr nachgewiesen werden. Im Jahresabschluss muss darüber hinaus eine Schulden- und Vermögensübersicht enthalten sein.
2. Der Jahresabschluss ist von den gewählten Kassenprüfer*innen gemäß § 16 der Vereinssatzung zu prüfen. Darüber hinaus sind die Kassenprüfer*innen berechtigt, regelmäßig und unangemeldet Prüfungen durchzuführen.
3. Die Kassenprüfer*innen überwachen die Einhaltung der Finanzordnung.
4. Der Jahresabschluss wird nach Fertigstellung ausgelegt. Der Zeitraum der Einsichtnahme wird in den Vereinsnachrichten bekannt gegeben.

§ 5 Verwaltung der Finanzmittel

1. Alle Finanzgeschäfte können über fachschaftsbezogene Konten abgewickelt. Die Fachschaften können Mitglieder beauftragen, die eigenständig Finanztransaktionen vornehmen. Diese beauftragten Mitglieder sind den Schatzmeister*innen unterstellt.
2. Die Schatzmeister*innen verwalten das Vereinshauptkonto.
3. Alle Einnahmen und Ausgaben der Fachschaften werden fachschaftsweise verbucht.
4. Zahlungen werden nur geleistet, wenn sie nach § 6 dieser Finanzordnung ordnungsgemäß ausgewiesen sind, und im Rahmen des Haushaltsplanes noch ausreichende Finanzmittel zur Verfügung stehen.
5. Die Schatzmeister*innen und die Fachschaftsleitung ist für die Einhaltung des Haushaltsplanes in ihrem Zuständigkeitsbereich verantwortlich. Die Fachschaftsleitung erhält zur Haushaltsüberwachung Einblick in den Kontostand ihrer Fachschaft.
6. Sonderkonten bzw. Sonderkassen können vom Vorstand auf Antrag, in Ausnahmefällen und befristet, genehmigt werden (z.B. bei Großveranstaltungen, die nicht vom Gesamtverein ausgerichtet werden). Die Abrechnung der Einnahmen und Ausgaben ist mit eine/m Schatzmeister*in vorzunehmen. Die Auflösung der Sonderkonten muss in diesen Fällen spätestens zwei Monate nach Beendigung der Veranstaltung erfolgen.
7. Die Schatzmeister*innen kann auf Antrag Bargeld ausgeben (z.B. als Wechselgeld bei Sportveranstaltungen). Die Abrechnung der Einnahmen und Ausgaben ist mit einer/einem Schatzmeister*in vorzunehmen. Das verbliebene und eingenommene Bargeld ist schnellstmöglich auf das Vereinshauptkonto einzuzahlen.
8. Punkt 7 kann an die Fachschaften delegiert werden, wenn die jeweiligen Fachschaften ein beauftragtes Mitglied, gem. § 5 Satz 1 dieser Finanzordnung, bestimmt haben.

§ 6 Erhebung und Verwendung der Finanzmittel

1. Alle Mitgliedsbeiträge werden vom Gesamtverein erhoben und verbucht.
2. Fachschaftsgebühren werden über die Vereinshauptkasse erhoben und verbucht. Sie stehen der betreffenden Fachschaft in voller Höhe zur Verfügung.
3. Überschüsse aus sportlichen und geselligen Veranstaltungen werden über die Vereinshauptkasse verbucht. Sie stehen jedoch der betreffenden Fachschaft zur Verfügung. Leistungen des Hauptvereins oder anderer Fachschaften werden nach vorheriger Vereinbarung verrechnet.

4. Die Fachschaften sind nicht berechtigt, Werbeverträge abzuschließen. Werbeeinnahmen werden den Fachschaften anteilig zugewiesen, wenn die Werbeeinnahmen keiner Fachschaft zugeordnet werden können.
5. Die Finanzmittel sind entsprechend § 2 dieser Finanzordnung zu verwenden.
6. Punkte 1 bis 3 können an die Fachschaften delegiert werden, wenn die jeweiligen Fachschaften ein beauftragtes Mitglied, gem. § 5 Satz 1 dieser Finanzordnung, bestimmt haben.

§ 7 Finanzmittel der Fachschaften (Fachschafts-Budgets)

1. Einnahmen werden grundsätzlich den Fachschaften zur Verfügung gestellt, in der sie entstehen. Es gilt das Vertretungsrecht gemäß § 12 Abs. 2 der Satzung.
2. Den Fachschafts-Budgets werden Umlagen, zur Finanzierung der Vorstandsarbeit und fachschaftsübergreifender Ausgaben, entnommen.
3. Die Hauptumlage setzt sich aus einem Grund- und Bedarfssockel zusammen.
 - a. Der Grundsockel setzt sich aus den Mittelbedarf des Gesamtvereins zusammen, die nicht Teil von Punkt 3.c. sind. Die jeweiligen Anteile der Fachschaften entsprechen den Anteilen des Umsatzes aus den Grundbeiträgen gem. § 2 Beitragsordnung.
 - b. Basis für den Grundsockel sind die Mitgliedsbeiträge des Vorjahres.
 - c. Der Bedarfssockel setzt sich aus dem Mittelbedarf des Gesamtvereins zusammen, die nicht alle Fachschaften betreffen, oder zu denen es separate Einigungen zur Verteilung gibt.

§ 8 Zahlungsverkehr

1. Der gesamte Zahlungsverkehr wird über die Vereinshauptkasse und vorwiegend bargeldlos abgewickelt.
2. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Der Beleg muss den Tag der Ausgabe, den zu zahlenden Betrag, die Mehrwertsteuer und den Verwendungszweck enthalten.
3. Bei Gesamtabrechnungen muss auf dem Deckblatt die Zahl der Unterbelege vermerkt werden.
4. Vor der Anweisung eines Rechnungsbetrages durch eine/einen Schatzmeister*in muss die Fachschaftsleitung die sachliche Berechtigung der Ausgaben in Textform bestätigen.
5. Die bestätigten Rechnungen sind den Schatzmeister*innen, unter Beachtung von Skonto-Fristen rechtzeitig zur Begleichung einzureichen.
6. Wegen des Jahresabschlusses sind Barauslagen zum 30.12. des auslaufenden Jahres bei den Schatzmeister*innen abzurechnen.
7. Zur Vorbereitung von Veranstaltungen ist es den Schatzmeister*innen gestattet, Vorschüsse in Höhe des zu erwartenden Bedarfs zu gewähren. Diese Vorschüsse sind spätestens 2 Monate nach Beendigung der Veranstaltung abzurechnen.
8. Punkt 1 bis 7 können an die Fachschaften delegiert werden, wenn die jeweiligen Fachschaften ein beauftragtes Mitglied, gem. § 5 Satz 1 dieser Finanzordnung, bestimmt haben.

§ 9 Eingehen von Verbindlichkeiten

1. Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten im Rahmen des Haushaltsplanes ist im Einzelfall vorbehalten:
 - a. die Schatzmeister*innen sind berechtigt, Verbindlichkeiten für den Büro- und Verwaltungsbedarf einzugehen
 - b. der Fachschaftsleitung bis zu einer Summe von € 1.500,-
 - c. den Vorsitzenden bis zu einer Summe von € 2.500,-
 - d. dem Vorstand bis zu einem Betrag von € 10.000,-
 - e. dem Fachbeirat bis zu einem Betrag von € 25.000,-
 - f. der Mitgliederversammlung bei einem Betrag von mehr als € 25.000,-

2. Die Fachschaftsleitung darf keine Dauerschuldverhältnisse und keine rechtsgeschäftlichen Verbindlichkeiten eingehen. Diese Verbindlichkeiten müssen vom Vorstand genehmigt werden.
3. Es ist unzulässig, einen einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang zu teilen, um dadurch die Zuständigkeit für die Genehmigung der Ausgabe zu begründen.

§ 10 Spenden

1. Der Verein ist berechtigt, steuerbegünstigte Spendenbescheinigungen auszustellen.
2. Spenden, für die eine solche Spendenbescheinigung erwünscht wird, müssen mit der Angabe der Zweckbestimmung dem Verein überwiesen werden.
3. Spenden kommen dem Gesamtverein zugute, wenn sie von dem/der Spender*in nicht ausdrücklich einer bestimmten Fachschaft zugewiesen werden.

§ 11 Inventar

1. Zur Erfassung des Inventars ist von dem Vorstand ein Inventar-Verzeichnis anzulegen.
2. Es sind alle Gegenstände aufzunehmen, die nicht zum Verbrauch bestimmt sind.
3. Die Inventar-Liste muss enthalten:
 - a. Anschaffungsdatum
 - b. Bezeichnung des Gegenstandes
 - c. Anschaffungs- und Zeitwert
 - d. beschaffende Fachschaft
 - e. Aufbewahrungsort
4. Gegenstände, die ausgesondert werden, sind mit einer kurzen Begründung anzuzeigen.
5. Zum Haushaltsplanentwurf ist vom Vorstand und den Fachschaften eine Inventurliste vorzulegen.
6. Sämtliche in den Fachschaften vorhandenen Werte (Barvermögen, Inventar, Sportgeräte usw.) sind alleiniges Vermögen des Vereins. Dabei ist es gleichgültig, ob sie erworben wurden oder durch Schenkung zufließen.
7. Unbrauchbares bzw. überzähliges Gerät und Inventar ist möglichst gewinnbringend zu veräußern. Der Erlös muss der Vereinshauptkasse zugeführt werden.
8. Über verschenkte Gegenstände ist ein Beleg vorzulegen.

§ 12 Zuschüsse

1. Erhält der Verein Zuschüsse, werden diese nur dann automatisch den Fachschaften zugewiesen, wenn eine entsprechende Zweckbindung vorliegt.
2. Nicht zweckgebundene Zuschüsse werden im Rahmen der Haushaltsplanberatung verteilt.
3. Jugendzuschüsse sind für die Jugendarbeit zu verwenden.

§ 13 Rücklagen

1. Der Verein bildet bei Bedarf Rücklagen.
2. Rücklagen können fachschaftsbezogen sein. Die Bildung geht zu Lasten des jeweiligen Fachschafts-Budgets.

§ 14 Inkrafttreten

1. Diese Finanzordnung trat mit ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung am in Kraft.